

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 29. September 2000

Teil II

316. Verordnung: Änderung der Verordnung über die befristete Einrichtung von Diplom- und Doktoratsstudien an den Universitäten

316. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Änderung der Verordnung über die befristete Einrichtung von Diplom- und Doktoratsstudien an den Universitäten

Auf Grund der §§ 11 Abs. 5 und 18 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2000, wird verordnet:

Die Verordnung über die befristete Einrichtung von Diplom- und Doktoratsstudien an den Universitäten, BGBl. II Nr. 212/1997, zuletzt geändert mit der Verordnung BGBl. II Nr. 234/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 7 Z 1 entfällt das Wort „Sinologie“.

2. In § 4 Abs. 4 Z 1 entfällt das Wort „Biologie“, zwischen „Diplomstudien“ und „Erdwissenschaften“.

3. In § 8 Z 1 entfällt das Wort „Erdölwesen“.

4. Dem § 20 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 1 Abs. 7 Z 1, § 4 Abs. 4 Z 1 und § 8 Z 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 316/2000 treten nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.“

5. Dem § 20 wird folgender § 21 angefügt:

„§ 21. Auf ordentliche Studierende der Studienrichtung Erdölwesen an der Montanuniversität Leoben, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2000 begonnen haben, sind das diesbezügliche bisherige besondere Studiengesetz, die Studienordnung und der Studienplan in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung anzuwenden. Sie sind berechtigt, jeden der Studienabschnitte der Studienrichtung Erdölwesen, die am 1. Oktober 2000 noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem Studienplan Petroleum Engineering an der Montanuniversität Leoben unterstellt. Im Übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem Studienplan Petroleum Engineering zu unterstellen.“

Gehrer